

STATUTEN

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1. Unter dem Namen „oeku Kirche und Umwelt“¹ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Bern, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

II. Vereinszweck

§ 2. Der Verein bezweckt, die Verantwortung für die Erhaltung der Schöpfung im Leben und im Zeugnis der Kirchen tiefer zu verankern, wie sie 1985 zum Ausdruck gebracht wurde im Dokument „Menschsein im Ganzen der Schöpfung. Ein ökologisches Memorandum im Auftrag und zuhanden der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (Zürich 1985)“.

III. Tätigkeitsbereiche

§ 3. Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) Anstellung von kirchlichen Beauftragten für Umweltfragen
- b) Beratung von Kirchen und Kirchgemeinden in ökologischen Fragen
- c) Unterstützung bestehender und Aufbau neuer kirchlicher Öko-Gruppen
- d) Zusammenarbeit mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Organisationen im Bereich der Ökologie (Aufbau eines „Öko-Netzes“)
- e) Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- f) Weitere Massnahmen wie z.B. Aktionen, Veranstaltungen

IV. Finanzielle Mittel

§ 4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, bei Kollektivmitgliedern abgestuft nach Grösse der Mitgliederorganisationen
- b) Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern, Vereinigungen oder kirchlichen Körperschaften und Werken
- c) Schenkungen
- d) Projektbeiträgen und Subventionen von Kirchen, Bund und Kantonen

§ 5. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Mitglieder

§ 6. Dem Verein können angehören als Kollektivmitglieder Kirchen, Kirchgemeinden, Kommunen und Organisationen sowie Einzelmitglieder, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Ausschlussgründe sind: Missachtung der Zielsetzung, Verletzung der Mitgliederpflichten. Ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft gilt bei Aufnahme und Beendigung für das ganze Kalenderjahr.

¹ Vormalig: „Oekumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt OeKU“ (1986–2005); Französisch „œeco Eglise et environnement“, vormalig „oeku Eglise et environnement“ (2005–2016) und „Communauté de travail œcuménique Eglise et Environnement COTE“ (1986–2005).

VI. Vereinsorgane

§ 7. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

A. Die Mitgliederversammlung

§ 8. An der Mitgliederversammlung haben Stimmen:

- Einzelmitglieder 1 Stimme
- Kollektivmitglieder je nach ihrer Grösse bis zu 6 Stimmen, nämlich
 - › bis zu 100 Mitglieder 2 Stimmen
 - › ab 100 Mitglieder 3 Stimmen
 - › ab 1'000 Mitglieder 4 Stimmen
 - › ab 10'000 Mitglieder 5 Stimmen
 - › ab 100'000 Mitglieder 6 Stimmen

Vertreterinnen und Vertreter von Kollektivmitgliedern dürfen je bis zu 3 Stimmen auf sich vereinen.

§ 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

Ordentlicherweise findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres die Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder von 10% der Mitgliederstimmen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 10. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen ausser bei Statutenänderungen, wofür eine Zweidrittelsmehrheit nötig ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Bei Wahlen ist in den ersten beiden Wahlgängen das absolute Mehr erforderlich.

Bei Vorlagen, die eine Statutenänderung oder die Festlegung der Kollektivmitgliederbeiträge betreffen, kann ein Sechstel der anwesenden Kollektivmitglieder eine separate Abstimmung unter den Kollektiv- und den Einzelmitgliedern verlangen. Bei unterschiedlichem Abstimmungsergebnis ist ein Differenzbereinigungsverfahren nötig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, wenn niemand geheime Stimmabgabe verlangt.

§ 11. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl von Präsident/in, Vizepräsident/in, Quästor/in, der übrigen Vorstandsmitglieder, der beiden Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
Präsident/in, Vizepräsident/in und Quästor/in sind die stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses.
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über alle vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- e) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche der Präsidentin/dem Präsidenten bis mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen behandelt werden.
- f) Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

B. Der Vorstand

§ 12. Der Vorstand besteht aus 7–13 Mitgliedern, einschliesslich Präsident/in, Vizepräsident/in und Quästor/in. Im Übrigen konstituiert er sich selbst. Die verschiedenen Konfessionen und Sprachregionen sollen angemessen vertreten sein. Die angestellten Beauftragten und weitere Mitarbeitende (nach Bedarf) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil; sie haben ein Antragsrecht.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 13. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin/seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dazu Antrag stellen. Die Einberufung geschieht mindestens zehn Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann ebenfalls auf dem Zirkularweg beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 14. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Aufsicht über die Geschäftsführung des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- b) Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist
- c) Wahl der Beauftragten, Zuständigkeit für arbeitsrechtliche Aspekte
- d) Bestellung von Kommissionen, Regional- und Kantonalgruppen sowie die zeitlich befristete Beauftragung von Sachbearbeiter/innen
- e) Finanzplanung und Überwachung des Budgets
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.
- h) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind
- i) Genehmigung von Reglementen für die Vereinstätigkeit²

C. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 15. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Personen, die nicht dem Verein angehören müssen und sich im Rechnungswesen auskennen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 16. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnung, sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag.

VII. **Rechnungsabschluss**

§ 17. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Ein Geschäftsreglement regelt im Einzelnen die Kompetenzen von Vorstand, geschäftsführendem Ausschuss, Präsidium, Vizepräsidium, Quästorat, Kommissionen und Arbeitsgruppen, Fachstelle und Fachstellenleitung.

VIII. Auflösung

§ 18. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben während der Liquidation in Kraft.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die endgültige Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Fassung vom 06.12.1986 mit Änderungen vom 28.11.1987 (§10) und 18.11.1989 (§20, neu §18) vom 23.05.1992 (§§7, 11a, 14c, 14d, 14h und Streichung der §§15 und 16), vom 25.05.2002 (§4d, Streichung von §11d und Überführung in §14i, Anpassung von §12, verschiedene sprachliche Anpassungen), vom 07.05.2005 (§1, Namensgebung; §18, zweiter Absatz, Liquidationsbestimmungen) sowie vom 20.05.2017 (§1, Namensgebung).

Bern, 20. Mai 2017

Präsidium:



Vroni Peterhans-Suter

Vizepräsidium:



Feyna Hartman